

Oberstbrigadier Hans Meuli, Oberfeldarzt, und das Schweizerische Rote Kreuz

Autor(en): **Bürgi, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **69 (1960)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OBERSTBRIGADIER HANS MEULI, OBERFELDARZT, UND DAS SCHWEIZERISCHE ROTE KREUZ

Einige Worte zum Rücktritt des Oberfeldarztes
Von Oberst Hans Bürgi, Rotkreuzchefarzt

Als vor einiger Zeit die Meldung durch Presse und Radio verbreitet wurde, der Oberfeldarzt, Oberstbrigadier Hans Meuli, habe aus Gesundheitsrücksichten den Rücktritt erklärt, vermochten sich viele, die nicht eingeweiht waren, diesen Schritt nicht zu erklären. Die Eingeweihten indessen wussten, dass die Gesundheit des Demissionärs seit einigen Monaten ernsthaft angegriffen war, sie wussten auch, dass Oberstbrigadier Meuli seit mehreren Monaten die geliebte Arbeit nur noch in eingeschränktem Masse zu versehen vermochte. Leider zeigte sich in der Folge, dass ihm eine Wiederaufnahme der vollen Tätigkeit nicht mehr möglich war, und der höchste Chef unseres Armeesanitätsdienstes zog aus dieser Erkenntnis die Konsequenz, obwohl er den Uebergang zur neuen Truppenordnung noch gern in leitender Stellung miterlebt hätte. Dies wird ihm nun leider nicht mehr möglich sein, doch sicher werden sich seine Nachfolger und seine bisherigen Mitarbeiter auch in Zukunft gerne bei ihm Rat holen und aus seiner grossen Erfahrung Nutzen ziehen.

Oberstbrigadier Hans Meuli hat bei der Reorganisation des Sanitätsdienstes unserer Armee eine führende Rolle gespielt. Er war es, der — auf den Erfahrungen des Aktivdienstes 1939 bis 1945 unserer Armee sowie besonders auf jenen der kriegführenden Armeen fussend — den Sanitätsdienst unseres Heeres grundlegend neu aufgebaut hat. Dies gilt besonders auch für den Sanitätsdienst der rückwärtigen Sanitätsformationen, an dem die Freiwillige Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes massgebend beteiligt ist. Heute ist es unmöglich, sich eine Militärsanitätsanstalt ohne Aerztinnen, Krankenschwestern, Samariterinnen, Pfadfinderinnen, Laborantinnen, Röntgenassistentinnen, Arzt- und Zahnarztgehilfinnen und Arztsekretärinnen vorzustellen, alles Frauen, die in den Formationen des Schweizerischen Roten Kreuzes eingeteilt sind, die zur Armeesanität gehören. Da die Zusammenarbeit des Armeesanitätsdienstes mit der Freiwilligen Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes sehr eng ist, mag es richtig sein, hier Oberstbrigadier Meulis militärisches Wirken und sein Verhältnis zum Schweizerischen Roten Kreuz mit einigen Worten zu würdigen.

Als Sohn eines bekannten Arztes gab es für den jungen Hans Meuli keine Zweifel über die Berufswahl. Er wurde, wie sein Vater, praktizierender Arzt und liess sich im thurgauischen Altnau nieder, nachdem er in Basel das Staatsexamen bestanden

und sich anschliessend in Basel und Münsterlingen gründlich auf seine zukünftige Tätigkeit vorbereitet hatte. In Altnau wirkte er als Landarzt in vorbildlicher Weise von 1925 bis 1947, dem Zeitpunkt, an dem er, ohne dieses Amt gesucht zu haben, an die Spitze unseres Armeesanitätsdienstes berufen wurde. Nur ungern entschloss er sich auf das Drängen seiner Freunde, besonders des frühverstorbenen Chirurgen Max Richard in Rorschach, seine geliebte Praxis aufzugeben und das anstrengende Amt des Oberfeldarztes anzunehmen.

Seine militärische Laufbahn begann 1916 mit der Absolvierung der Sanitätsrekutenschule in Basel und der Unteroffiziersschule in Genf. Als Sanitätskorporal leistete er bei der Artillerie Aktivdienst, um 1922 nach bestandenem Staatsexamen in die Sanitätsoffiziersschule einzurücken. Anschliessend wurde er als Zugführer in die Sanitätskompagnie III/4 eingeteilt; als Oberleutnant war er Adjutant der Sanitätsabteilung 4. Im Jahre 1928 erfolgte die Beförderung zum Hauptmann und die Uebertragung des Kommandos der Sanitätskompagnie III/4. Schon drei Jahre später wurde er, noch als Hauptmann, zum Regimentsarzt des Infanterie-Regiments 21 ernannt, welche Funktion er auch nach der Beförderung zum Major 1934 beibehielt. 1937 erfolgte die Ernennung zum Kommandanten des Feld-Lazarettes 17, mit dem er 1939 in den Aktivdienst einrückte.

Als Ende 1939 ein Chefarzt für die im Bau befindliche Festung Sargans gesucht wurde, fiel die Wahl auf Major Hans Meuli unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstleutnant. Hier zeigten sich nun die vielseitigen organisatorischen Fähigkeiten des neuen Chefarztes; unter seiner Leitung wurden die sanitätsdienstlichen Einrichtungen der Festung in mustergültiger Form geschaffen. Er verstand es auch, seine Sanitätsoffiziere für ihre Aufgaben anzuspornen und zu begeistern. Diese Eigenschaften und seine grosse Erfahrung befähigten Oberstbrigadier Meuli in seinem Amt als Oberfeldarzt zu aussergewöhnlichen Leistungen, für die ihm unser Land und besonders unsere Armee grossen Dank schulden.

Auch um das Schweizerische Rote Kreuz, dessen Direktion der Oberfeldarzt ex officio angehörte, hat sich Oberstbrigadier Meuli grosse Verdienste erworben. Von Anfang an besass dort seine Stimme grosses Gewicht. Sein Interesse galt insbesondere dem Ausbau der Freiwilligen Sanitätshilfe. Dank

seiner tatkräftigen Unterstützung wurde das Schweizerische Rote Kreuz von den schweren finanziellen Lasten für die Rotkreuzformationen wesentlich entlastet. Mit dem Inkrafttreten der Rotkreuzdienstordnung konnte auch die Ausbildung dieser Formationen gesteigert werden, wobei die Mitsprache des Schweizerischen Roten Kreuzes in aller Form bestehen blieb. Wie die ausserordentlichen Instruktionkurse der Militärsanitätsanstalten von 1957 bis 1959 bewiesen haben, sind die Rotkreuzformationen Elite-Einheiten dieser Militärspitäler, was nicht zuletzt auf die Mithilfe und den Einfluss von Oberstbrigadier Meuli zurückzuführen ist. Als er 1954 nach dem plötzlichen Tode des damaligen Rotkreuzchefarztes dieses Amt längere Zeit interimistisch bekleidete, weiteten sich ihm Blick und Verständnis für die Freiwillige Sanitätshilfe und für das Rote Kreuz noch mehr.

Sein waches Interesse galt auch dem Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes, der ja ebenfalls für die Bedürfnisse der Armee zu sorgen

hat. Als langjähriges Mitglied der Blutspendekommission konnte er dem Schweizerischen Roten Kreuz und damit der Allgemeinheit seine Erfahrungen auf dem Gebiete der Blutübertragung zur Verfügung stellen. Doch auch für die Bettensortimente des Schweizerischen Roten Kreuzes, die sowohl für die Armee als auch für die Zivilbevölkerung eine wertvolle Reserve darstellen, interessierte sich der Oberfeldarzt. Die Fragen des Zivilschutzes beschäftigten ihn ebenfalls ständig; denn er war sich bewusst, dass in einem künftigen Krieg keine Trennung von Front und Hinterland zu erwarten war.

Das Schweizerische Rote Kreuz hat allen Grund, Oberstbrigadier Meuli zu danken für die Arbeit, die er während seiner Amtsdauer als Oberfeldarzt fürs Rote Kreuz geleistet hat. Möge ihm auch weiterhin vergönnt sein, dem Roten Kreuz seine reiche Erfahrung zukommen zu lassen. Wir wünschen ihm einen langen, reichen und sorgenfreien Lebensabend.

ROTES KREUZ UND ZIVILSCHUTZ

Von Dr. Hans Haug

Schluss

3. Vorschläge für eine künftige Unterstützung des Zivilschutzes durch das Schweizerische Rote Kreuz

Die Massnahmen des Zivilschutzes können in Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen unterteilt werden. Die *Schutzmassnahmen* umfassen in der Hauptsache die baulichen Massnahmen, dann aber auch eine allfällige Dezentralisation der Bevölkerung, die Alarmierung, den Brandschutz, den Ueberflutungsschutz und den ABC-Schutz. Die *Hilfeleistungen* umfassen die Rettung von Verschütteten, die Brandbekämpfung, die Bergung und Pflege Verwundeter und Kranker, die Betreuung Obdachloser und die Wiederinstandstellung von Anlagen aller Art. Eine besondere Gruppe bilden die Massnahmen zur Sicherstellung der Produktion und die Massnahmen, die nach dem IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten durchzuführen sind.

In *organisatorischer Hinsicht* liegt das Schwergewicht der Verantwortung für die Durchführung der Schutzmassnahmen und Hilfeleistungen bei den *Gemeinden*, welche die Schutzorganisationen in der normalen, eingelebten Gemeindeorganisation zu verankern haben. Die *Kantone* koordinieren, überwachen und unterstützen — namentlich in finanzieller Hinsicht — die Arbeit der Gemeinden. Sie beteiligen sich an der Ausbildung der Kader und organisieren die zwischenörtliche Hilfe. Der *Bund* erlässt einheitliche Vorschriften, gewährt

Subventionen und übt die Oberleitung und Oberaufsicht aus. Die entsprechenden Aufgaben werden einem *zivilen* Departement übertragen, in welchem ein besonderes Amt für Zivilschutz geschaffen werden soll.

Meines Erachtens kann das Schweizerische Rote Kreuz nur in einem relativ kleinen Sektor des Zivilschutzes aktiv mitarbeiten. In Betracht kommen:

- a) die Unterstützung des Sanitätsdienstes
- b) die Mithilfe bei der Betreuung von Obdachlosen und Flüchtlingen
- c) die Mitwirkung beim Vollzug des IV. Genfer Abkommens.

Zu a)

Im Bereiche des *zivilen Kriegssanitätsdienstes*, der neben dem Armeesanitätsdienst geschaffen werden muss, kommt eine Mitarbeit in drei Richtungen in Betracht:

— Das Schweizerische Rote Kreuz kann sich mit Unterstützung des Schweizerischen Samariterbundes an der *Ausbildung von Personal* beteiligen. Dem *Schweizerischen Samariterbund* sollte die Ausbildung von Angehörigen der Hauswehren und des Sanitätsdienstes der örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen in *Erster Hilfe* überlassen bleiben. Hier liegt das eigentliche Arbeitsfeld des Samariterbundes, in dem er über die grösste Erfahrung verfügt. Das *Schweizerische Rote Kreuz* selbst sollte sich auf die *Ausbildung von Hilfspflege-*